

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2794 [C — 2011/00665]

10 AVRIL 1992. — Code des impôts sur les revenus 1992 Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- de la loi du 28 avril 2011 modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 en ce qui concerne la dispense de versement du précompte professionnel retenu sur les rémunérations des sportifs (*Moniteur belge* du 13 mai 2011);
- de la loi du 19 juin 2011 modifiant le Code des impôts sur les revenus 1992 en ce qui concerne le bonus à l'emploi et l'indemnité de dédit (*Moniteur belge* du 28 juin 2011, *err.* du 6 juillet 2011).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2794 [C — 2011/00665]

10 APRIL 1992. — Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de wet van 28 april 2011 tot wijziging van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 wat de vrijstelling van doorstorting van de ingehouden bedrijfsvoorheffing voor bezoldigingen van sportbeoefenaars betreft (*Belgisch Staatsblad* van 13 mei 2011);
- van de wet van 19 juni 2011 tot wijziging van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 wat de werkbonus en de opzeggingsvergoeding betreft (*Belgisch Staatsblad* van 28 juni 2011, *err.* van 6 juli 2011).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2794 [C — 2011/00665]

10. APRIL 1992 — Einkommensteuergesetzbuch 1992 — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Gesetzes vom 28. April 2011 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des auf die Entlohnungen von Sportlern einbehaltenen Berufssteuervorabzugs,
- des Gesetzes vom 19. Juni 2011 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 hinsichtlich des Arbeitsbonus und der Entlassungsschädigung.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

28. APRIL 2011 — Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des auf die Entlohnungen von Sportlern einbehaltenen Berufssteuervorabzugs

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 275⁶ des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "die mindestens 12 Jahre alt und jünger als 23 Jahre sind am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem die Befreiung beantragt wird" durch die Wörter "die am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem die Befreiung beantragt wird, jünger als 23 Jahre sind" ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Für die Anwendung von Absatz 2 gelten als Beträge, die für die Ausbildung junger Sportler verwendet werden, die Entlohnung von Personen, die mit Ausbildung, Betreuung oder Unterstützung dieser jungen Sportler im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung beauftragt sind, und die Entlohnung der jungen Sportler. Die Entlohnung junger Sportler umfasst die gezahlte oder zuerkannte Entlohnung bis zu einem Höchstbetrag von achtmal dem in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler erwähnten Betrag und die in Artikel 52 Nr. 3 erwähnten Nebenkosten."

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Juli 2010.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. April 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

19. JUNI 2011 — Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 hinsichtlich des Arbeitsbonus und der Entlassungsentschädigung

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 38 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

A. 1. Paragraph 1 Absatz 1 wird durch eine Nr. 26 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„26. Kündigungszulagen erwähnt in den Artikeln 38 bis 43 des Gesetzes vom 12. April 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 2011 zur Verlängerung von Krisenmaßnahmen und zur Ausführung des überberuflichen Abkommens und zur Ausführung des Kompromisses der Regierung in Bezug auf den Entwurf des überberuflichen Abkommens,“.

2. Paragraph 1 Absatz 1 wird durch eine Nr. 27 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„27. bis zu höchstens 425 EUR und zu den in § 5 festgelegten Bedingungen und Modalitäten Entlohnungen, die aufgrund oder anlässlich der Ausübung der Berufstätigkeit während der Kündigungsfrist bezogen werden, und Entschädigungen, die der Arbeitgeber aufgrund oder anlässlich der Beendigung eines Arbeitsvertrags vertragsgemäß oder nicht vertragsgemäß zahlt.“

3. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 5 - Die in § 1 Absatz 1 Nr. 27 erwähnte Steuerbefreiung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Arbeitsvertrag:

- ein unbefristeter Vertrag ist,
- vom Arbeitgeber beendet wird,
- nicht während der Probezeit, im Hinblick auf die Frühpension oder die Pension oder aus schwerwiegendem Grund beendet wird.

Der in § 1 Absatz 1 Nr. 27 festgelegte Höchstbetrag der Steuerbefreiung gilt pro Beendigung eines Arbeitsvertrags, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung der erwähnten Entlohnungen und Entschädigungen. Zur Festlegung des indexierten Höchstbetrags der Steuerbefreiung aufgrund der Beendigung eines Arbeitsvertrags wird der Indexierungskoeffizient berücksichtigt, der für den Besteuerungszeitraum anwendbar ist, in dem die Kündigung notifiziert wird.

Die Steuerbefreiung darf jedoch pro Besteuerungszeitraum nicht über eben diesem Höchstbetrag liegen, so wie er auf die im Besteuerungszeitraum notifizierten Kündigungen anwendbar ist.

Die Steuerbefreiung wird pro Besteuerungszeitraum vorrangig auf Entlohnungen, die aufgrund oder anlässlich der Ausübung der Berufstätigkeit während der Kündigungsfrist bezogen werden, angewandt.“

B. In § 1 Absatz 1 Nr. 27 desselben Artikels, eingefügt durch Buchstabe A Nr. 2, werden die Wörter „425 EUR“ durch die Wörter „850 EUR“ ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 171 Nr. 5 Buchstabe a) desselben Gesetzbuches, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Juli 2000 und 13. Juli 2001, werden die Wörter „deren Bruttobetrag 615 EUR übersteigt,“ gestrichen.

Art. 4 - In Titel VI Kapitel 2 Abschnitt 4bis Unterabschnitt 1 desselben Gesetzbuches, wird ein Artikel 289ter/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 289ter/1 - Eine Steuergutschrift wird Steuerpflichtigen mit Niedriglöhnen gewährt, die:

- entweder den in Artikel 21 § 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Regelungen unterliegen
- oder den in Artikel 1 Nr. 1 bis 3 des Erlassgesetzes vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine erwähnten Regelungen unterliegen.

Die Steuergutschrift entspricht 5,7 Prozent der Ermäßigung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge, die für die im Besteuerungszeitraum bezogenen Entlohnungen tatsächlich gewährt wird in Anwendung von Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 zur Gewährung eines Arbeitsbonus in der Form einer Ermäßigung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge an die Lohnempfänger mit Niedriglöhnen und an bestimmte Arbeitnehmer, die Opfer einer Umstrukturierung gewesen sind.

Die Steuergutschrift darf pro Besteuerungszeitraum nicht über 85 EUR liegen. Die Bestimmungen von Artikel 178 sind auf diesen Betrag anwendbar.“

Art. 5 - In Artikel 290 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 10. August 2001, werden die Wörter "wird die in Artikel 289ter erwähnte Steuergutschrift" durch die Wörter "werden die in den Artikeln 289ter und 289ter/1 erwähnten Steuergutschriften" ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 304 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2009, werden die Wörter "und der in Artikel 289ter erwähnten Steuergutschrift" durch die Wörter "und der in den Artikeln 289ter und 289ter/1 erwähnten Steuergutschriften" ersetzt.

Art. 7 - Artikel 2 Buchstabe A ist auf Kündigungszulagen, Entlohnungen und Entschädigungen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2012 bezogen werden, sofern die Kündigung frühestens am 1. Januar 2012 vom Arbeitgeber notifiziert wird.

Artikel 2 Buchstabe B ist auf Entlohnungen und Entschädigungen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2014 bezogen werden, sofern die Kündigung frühestens am 1. Januar 2014 vom Arbeitgeber notifiziert wird.

Artikel 3 ist ab dem Steuerjahr 2013 anwendbar.

Die Artikel 4 bis 6 sind ab dem Steuerjahr 2012 anwendbar.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juni 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2795

[C – 2011/00671]

10 JANVIER 2010. — *Loi instituant l'engagement volontaire militaire et modifiant diverses lois applicables au personnel militaire.* — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 21 à 56 de la loi du 10 janvier 2010 instituant l'engagement volontaire militaire et modifiant diverses lois applicables au personnel militaire (*Moniteur belge* du 12 février 2010, *err.* du 26 février 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2795

[C – 2011/00671]

10 JANUARI 2010. — *Wet tot instelling van de vrijwillige militaire inzet en tot wijziging van verschillende wetten van toepassing op het militair personeel.* — Duitse vertaling van uittreksels

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 21 tot 56 van de wet van 10 januari 2010 tot instelling van de vrijwillige militaire inzet en tot wijziging van verschillende wetten van toepassing op het militair personeel (*Belgisch Staatsblad* van 12 februari 2010, *err.* van 26 februari 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2795

[C – 2011/00671]

10. JANUAR 2010 — *Gesetz zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze*
Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 21 bis 56 des Gesetzes vom 10. Januar 2010 zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER LANDESVERTEIDIGUNG

10. JANUAR 2010 — *Gesetz zur Einführung des freiwilligen Militärdienstes und zur Abänderung verschiedener auf das Militärpersonal anwendbarer Gesetze*

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 10 — *Freiwilliger Militärdienst*

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 - Durch vorliegendes Kapitel wird ein freiwilliger Militärdienst, nachstehend "FMD" genannt, geschaffen und das Statut der Militärpersonen, die diesen Dienst ableisten, festgelegt.